



Bericht der Sachkommission Bildung Soziales Gesundheit.

Vorlage Nr. 1112/15 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

1. Ausgangslage

Die Vorlage 1112/15 wurde vom Gemeinderat mit Datum 31.03.2015 ausgearbeitet und in der Sitzung vom 27.04.2015 vom Einwohnerrat an die BSG überwiesen. Die Vorlage bezweckt eine Richtungsänderung in der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung, einerseits um den Engpässen (Wartefristen) entgegen zu wirken, die Ungleichheiten der Unterstützungen zu beseitigen und den Eltern Wahlfreiheit zu ermöglichen. Um dies gewährleisten zu können hat der Gemeinderat den Weg mittels Wechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung vorgeschlagen. Die Vorlage ist klar und verständlich abgefasst. Die Kernpunkte der Vorlage betreffen daher die Umsetzung der Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen und die Finanzierung dieser Gutscheine.

Eine Einführung auf 1.1.2016 ist nicht mehr realistisch, bei einer Verabschiedung noch in diesem Jahr könnte die Subjektfinanzierung aber auf den 1.1.2017 eingeführt werden. Die BSG wird einen entsprechenden Antrag stellen.

2. Vorgehen

An neun Sitzungen setzte sich die BSG intensiv mit dem Thema auseinander. Um sich in das Thema einzuarbeiten und Alternativen zu prüfen und Lösungen zu finden, fanden zudem folgende Aktivitäten statt.

- An zwei Sitzungen waren Gemeinderat und Verwaltung anwesend.
- Zu einer Sitzung wurden FEBB-Vertreterinnen eingeladen.
- Zwei BSG-Vertreter nahmen an einer Tagung „Betreuungsgutscheine – das Luzerner Modell“ in Luzern teil.
- Durch Einholen von Informationen und / oder Reglementen der Gemeinden Pratteln, Arlesheim, Binningen, Aesch und Sissach konnte ein Benchmark durchgeführt werden.
- Während der Beratung wurde der BSG eine durch den Kanton revidierte Version zugestellt.
- Mit einem Fragenkatalog konnten weitere Klärungen eingeholt werden.
- Der Auszug aus dem Protokoll der Einwohnerratssitzung vom 27.04.2015, diente ebenfalls der Entscheidungsfindung.

Ein zentraler Punkt, der viel Abwägungsarbeit verlangte, war inwieweit die Subjektfinanzierung nicht nur im Vorschulbereich, sondern generell, das heisst auch im schulischen Bereich eingeführt werden könnte. Der zweite wesentliche Punkt betraf die Finanzierung, respektive die Entlastung der Eltern durch die Gemeinde, bei welcher das massgebende Einkommen und Vermögen als Berechnungsgrundlage dient.

Die Konsequenzen bei Änderungen dieser zwei Punkte wurden in einer der zwei Besprechungen mit dem Gemeinderat und der Verwaltung besprochen und zusammen ein gangbarer Weg ausgelotet.



3. Objekt- Subjektfinanzierung

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage ob eine Einführung der Subjektfinanzierung sowohl im Vorschulbereich wie auch im schulischen Bereich sinnvoll wäre. Die Mehrheit der BSG kommt zum Schluss, dass nichts gegen eine Umstellung auf die Subjektfinanzierung spricht. Den Eltern soll die Freiheit zur Wahl der Betreuungstagestätten nicht nur im Vorschulalter sondern auch im Schulalter der Kinder zugestanden werden. Dadurch würden Ausnahmeregelungen wie in § 19 der Verordnung überflüssig, denn die Aufzählung der Gründe kann ohnehin nicht abschliessend sein, und die Familien würden davon entlastet, in Gesuchen ihre familienorganisatorischen Gründe offen zu legen.

Wenn Eltern für ihre Kinder einen anderen Tagesbetreuungsplatz wählen als die gemeindeeigene KITA (dazu gehören auch Tagesfamilien) entsteht eine Mischform von Subjekt- und Objektfinanzierung und somit auch verschiedene Berechnungsarten. Mit einer durchgehenden Subjektfinanzierung gilt für die Eltern eine einheitliche Berechnungsgrundlage und eine durchgehend gleiche Finanzierung des Betreuungsplatzes, kein Wechsel zwischen Vorschul- und Schulalter. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind durchgängig in die gleiche Betreuungsstätte zu schicken, denn die Gemeinde wird in absehbarer Zeit nicht in allen Kindergärten eine KITA anbieten können. Ausserdem wird dadurch ermöglicht, dass Geschwister unterschiedlichen Alters (Vorschul-Schulalter) am gleichen Ort betreut werden können.

Aus diesen Gründen erachtet es die BSG sinnvoll, die Subjektfinanzierung auch auf der Primarstufe einzuführen.

Die Gemeindevertreter sehen grundsätzlich keine unüberwindbaren Hindernisse, für die Umsetzung ab 01.01.2017 würden aber zeitliche Engpässe entstehen, unter anderem weil der aktuelle Reglemententwurf dem Kanton bereits zur Vorprüfung vorgelegt wurde. *(Anmerkung: Die vom Kanton überarbeitete Fassung des Reglements liegt diesem Bericht unverändert als Anhang bei.)* Die Einführung der Subjektfinanzierung auch bei der schulischen Betreuung würde aber eine grössere Überarbeitung der Reglemente bedeuten und den Zeitplan gefährden. Um die Einführung ab 01.01.2017 zu ermöglichen stellt die BSG den Antrag, dass die zukünftige durchgehende Subjektfinanzierung im SSP 3 aufgenommen wird und erteilt dem Gemeinderat den Auftrag, sie innerhalb von 2 Jahren einzuführen.

Die BSG ist der festen Überzeugung, dass die KITA der Gemeinde ein notwendiges und konkurrenzfähiges Angebot ist und auch bei freier Wahl ausgelastet sein wird. Wir beantragen, dass die Beiträge der gemeindeeigenen KITA nicht von einer Vollkostenrechnung abgeleitet werden, sondern die Differenz von der Gemeinde als Rechnungsbeitrag getragen wird.

Die Gemeinde soll zudem eine Liste der Institutionen führen, welche die Qualitätskriterien erfüllen und bei denen die Eltern ihre Betreuungsgutscheine einlösen können. Die BSG legt Wert auf die Führung einer solchen Liste, welche von den interessierten Anspruchsberechtigten via Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann, siehe Antrag 6.

4. Berechnung der Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde

Die Berechnung des massgebenden Einkommens lieferte an der ER-Sitzung vom 27.04.2015 einiges an Gesprächsstoff. Die BSG ist durch den Benchmark mit anderen Gemeinden auf einfachere Berechnungen gestossen, die ohne grosses Auf- und Abrechnen von entsprechenden Eigenmietwert, Einkauf in 2. oder 3. Säule, Hypothekarzinsen usw. auskommen. Wir schlagen dem Einwohnerrat vor, als Grundlage für das massgebende Einkommen die Zeile 399 der Steuerveranlagung (Zwischentotal aller Einkünfte) und als Obergrenze beim massgebenden Vermögen die Position 910 (steuerbares Vermögen) der Steuererklärung heran zu ziehen. Dies ist für die Eltern transparenter und einfacher nachzuvollziehen und verringert gleichzeitig den Bearbeitungsaufwand der Gemeinde, wodurch weniger Stellenprocente notwendig werden müssten.



Ab einem Einkommen ab CHF 120'000 und / oder einem Vermögen ab CHF 200'000 soll kein Anspruch mehr auf Betreuungsgutscheine bestehen.

Der Gemeinderat ist hingegen der Ansicht dass das steuerbare Einkommen (Position 790) die finanzielle Situation der Personen wahrheitsgetreuer abbildet.

Er schreibt:

„Es wird der Vorgabe der Steuergesetzgebung gefolgt, welche in begründeten Fällen Abzüge zulässt. Das Reinacher Modell korrigiert zudem die für die Subjektfinanzierung unvorteilhaften Abzüge (z.B. Liegenschaftsunterhalt). Zudem berücksichtigt die Pos. 399 nicht, ob jemand Mieter oder Selbstbewohner ist auch dies wichtige Punkte zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.“ (...)

Quelle: Stellungnahme zum Binninger Reglement zu Handen der BSG vom 19.10.2015

Die Betreuungsgutschriften welche die Eltern bei der Subjektfinanzierung erhalten, müssen auf jeden Fall in der Steuererklärung deklariert werden (Bruttoaufwand minus Betreuungsgutschrift gleich Nettoaufwand).

5. Reglement

Die BSG stellt Anträge zu verschiedenen Paragraphen zu diesem Reglement. Diese sind weitgehend selbsterklärend oder werden im Kommentar erläutert.

Anträge:

1. § 1 Inhalt

Neuer Absatz 2, der bei der Einführung der durchgehenden Subjektfinanzierung in zwei Jahren im Reglement in etwa wie folgt geändert werden müsste:

Für die Benützung der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Betreuungsinstitutionen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde leistet die Gemeinde im Frühbereich und im Primarschulbereich Beiträge an die effektiven Kosten der Erziehungsberechtigten. Für das Betreuungsangebot an der Schule gewährt die Gemeinde Gebührenreduktionen. Die Beiträge und Gebührenreduktionen für die Betreuung sind einkommens- und vermögensabhängig. An die Kosten der Mahlzeiten werden keine Beiträge ausgerichtet. Diese sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu zahlen.

2. Massgebendes Vermögen Position 910 der Steuererklärung

3. § 5²

~~— zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120% oder
- einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%,~~

neu:

- Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der ermittelten Jahreseinkommen beider Personen, mindestens 120 %.

4. § 6 Massgebendes Einkommen:

6¹Bisher:

~~Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen zuzüglich³:~~



- ~~a. Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule)~~
- ~~b. Kosten für den Liegenschaftsunterhalt abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum~~
- ~~c. Abzüge für die Kinderbetreuung durch Dritte~~
- ~~d. 10% des steuerbaren Vermögens~~

neu:

Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde, respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuerklärung umfasst folgende Einkommen:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - b. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
 - c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
 - d. Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien
 - e. Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen und übrige Einkünfte.
- Vom Zwischentotal der Einkünfte gemäss Position 399 der Steuererklärung können zur Bestimmung des massgebenden Einkommens abgezogen werden:
- CHF 10'000 für ein zweites und jedes weitere Kind, welches bei der familienergänzenden Kinderbetreuung Reinach (Frühbereich und Primarschulbereich) registriert ist.

5. **§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten (Absatz 3 vom Kanton)** wird mit folgendem fettgeschriebenen und unterstrichenem Zusatz ergänzt:
Wenn die Anspruchsberechtigten die zumutbare und notwendige Mitwirkung verweigern, **das Geld zweckentfremden** bzw. der Gemeinde Informationen vorenthalten, haben sie keinen durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung.
6. § 10⁴ Die Gemeinde führt eine Liste der Einrichtungen, welche zum Bezug von Betreuungsgutscheinen berechtigt.
7. § 11¹ Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Reinach, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Frühbereich vergünstigt **und zu versteuern ist.**
8. § 12³ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen ab 120'000 und / oder bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
Anpassung gemäss Bericht BSG
9. § 15 Angebot:
~~²Der Gemeinderat kann ausnahmsweise die Betreuung in anderen Institutionen oder bei Tageseltern bewilligen. Diese Ausnahmeregelung kann eine zusätzliche Kostenpflicht nach sich ziehen.~~
Absatz 2 streichen.
10. § 19 Ausnahmen: (Verordnung)
Streichen.
11. § 21¹ Der Gemeinderat kann Beiträge bis gesamthaft CHF 5'000 pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung der Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
12. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.
13. Der Gemeinderat wird beauftragt innerhalb von 2 Jahren, das FEB-Reglement sowie die Verordnung zu überarbeiten, damit auf den 01.01.2019 die durchgehende Subjektfinanzierung eingeführt werden kann.



14. Die Beiträge der gemeindeeigenen KITA werden bei der Einführung einer Subjektfinanzierung nicht von einer Vollkostenrechnung abgeleitet. Die Differenz wird von der Gemeinde als Deckungsbeitrag getragen.

Reinach, 26.11.2015

Im Namen der BSG

Bernhard Bütschli

Vizepräsident BSG

BSG:

Christine Dollinger, SP/Grüne, Präsidentin

Bernhard Bütschli, BDP, VP

Mike Diener, SVP

Andreea Lack, SVP

Sven Leisi, FDP/GLP

Ruedi Mäder, SP/Grüne

Andreas Suppiger, CVP